

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	32 (1916)
Heft:	27
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsverlust entsteht, sobald die Mittellinen der beiden Wellen nicht in eine Gerade fallen, sondern parallel zu einander liegen. Bei Übertragung größerer Kräfte erzählt man daher die Beweglichkeit der beiden Wellenenden dadurch, daß an jeder Kupplungshälfte entsprechende Zapfen oder anders geformte Vorsprünge sitzen, die mit den entsprechenden Zapfen oder Vorsprüngen der benachbarten Kupplungshälfte durch ein elastisches Stück, z. B. durch Federn aus Stahl, durch ein Gummiband oder durch einen Riemen verbunden werden. Solche Konstruktionen finden Anwendung zur direkten Verkupplung der Welle einer Dynamomaschine mit der ihrer Kraftmaschine oder auch zur direkten Verkupplung von Elektromotoren mit solchen Arbeitsmaschinen, die mit voller Belastung angelassen werden, wie z. B. Winden, Aufzüge, Förderwellen etc.

Mit dem Namen Kreuzgelenkkupplung oder Universalgelenk bezeichnet man eine von dem Engländer Hooke zuerst angewandte und daher auch als Hookeschen Schlüssel benannte Kupplung. Diese besitzt die Eigentümlichkeit, daß sie die drehende Bewegung der einen Welle auf die andere überträgt, auch dann noch, wenn die Mittellinen der Wellen wesentlich von der geraden Richtung abweichen, wenn sie miteinander einen Winkel von $\alpha = 180^\circ$ bis 150° bilden. Die Bewegungsübertragung ist dann aber eine ungleichförmige, wenn man nicht eine Zwischenwelle zwischen zwei Gelenkkupplungen einschaltet.

Auf lösbare Kupplungen kommen wir in einem besonderen Artikel zu sprechen.

Vorsicht bei außer Betrieb gesetzten Acetylenapparaten.

Am 5. Mai d. J. explodierte in Passau (Bayern) ein beweglicher Acetylenapparat, wodurch ein Lehrling schwer verletzt wurde. Die behördliche Untersuchung ergab folgendes:

Der Apparat war in der letzten Aprilwoche in einem Münchner Gasthause zu Installationsarbeiten verwendet worden. Da er sich dort als undicht erwies, schickte ihn der Monteur zur Ausbesserung in die Werkstatt zurück. Der Verwalter dieser letzteren gab zwei Lehrlingen den Auftrag, den Apparat auseinander zu nehmen und nachzusehen, wo es fehle. Angeblich um die undichte Stelle zu finden, füllten die beiden Lehrlinge den Apparat einige Tage darauf mit Wasser, beschickten ihn mit Karbid und erzeugten Gas. Dabei fanden sie, daß aus der Festigungsstelle des auf dem gewölbten Boden der Gasglocke befindlichen Entlüftungshahnes sowie am Verschlußdeckel des Entwicklerschachtes, dessen Packung schadhaft geworden war, Gas austrat. Das auf dem regelrechten Wege den Haupthahn durchströmende Gas verwendeten sie zum Zusammenschweißen einiger Flach-eisenstücke. Nachdem das Gas verbraucht war, hoben sie die Gasglocke ab und stellten sie neben den Entwickler auf den Boden, worauf der verunglückte Lehrling den undichten Entlüftungshahn entfernte. Wieder einige Tage später forderte der eben bezeichnete Lehrling seinen Kameraden auf, ihm die Gasglocke wieder in den Apparat hineinheben zu helfen, angeblich, damit sie nicht immer im Wege stünde. Er selbst aber beschickte dann einen der beiden Entwickler der eingangs erwähnten feststehenden Acetylenanlage und machte sich daran, an dem Apparat zu schweißen. Vermutlich wollte er den von der Gasglocke besetzten Entlüftungshahn wieder anschweißen. Ehe sein Kamerad, der mit dem Berlegen von Acetylen-Schneldebrennern beschäftigt war, sich umsah, vernahm er einen heftigen Knall; er flog infolge des starken Druckes

in die nächste Ecke der Werkstatt, ohne jedoch Schaden zu nehmen. Als er sich erhoben hatte, sah er seinen Kameraden neben dem Apparat stark blutend auf dem Boden liegen. Die Gasglocke war gegen die Rabildecke der 5 m hohen Werkstatt geslogen und hatte in dieses ein großes Loch geschlagen, worauf sie neben dem Apparat zu Boden fiel. Durch den Aufschlag auf den Boden hatte sich ihr Mantel etwas verbogen. Dem Verunglückten war die linke Gesichtshälfte fast vollständig weggerissen, Zähne und Teile des Kiefers, sowie Fleischstücke lagen an der Unfallstelle. Offenbar hatte der Verdauungsapparat bei der Hantierung mit dem Apparat seinen Kopf über die Gasglocke geriet.

Die einfache Ursache der Explosion ist folgende: Von der letzten Benutzung des Apparates durch die beiden Lehrlinge her befand sich in der Behälterglocke noch Acetylengas; dieses vermischt sich beim Abheben der Glocke mit Luft und dieses Gemisch wurde an der nach Besetzung des Entlüftungshahnes freigesetzten Öffnung im Behälterboden durch die brennende Schwiepistole angezündet und explodierte. Fahrlässiges Handeln an einem außer Betrieb stehenden Acetylenapparat hat somit wieder einmal ein Unglück herbeigeführt.

Wir wiederholen unsere schon so oft ausgesprochene Mahnung zur Vorsicht mit außer Betrieb gesetzten Acetylenapparaten und machen noch einmal auf die folgenden, für die Behandlung solcher Apparate wichtigen Maßnahmen aufmerksam:

Bei außer Betrieb befindlichen, aber noch unentleerten und ungereinigten Acetylenapparaten muß man immer damit rechnen, daß in ihnen noch Reste von Gas, mit Luft vermischt, oder noch nicht ganz aufgebrauchtes Karbid vorhanden ist, welches letzteres leicht nachträglich unbedacht zur Vergasung gelangen kann. Man muß bei ihrer Berlegung daher alles vermeiden, was eine Entzündung dieser Gasreste, eine Drucksteigerung im Innern und damit eine Erhöhung des Gases herbeiführen könnte.

Nach dem Berlegen müssen alle Hohlräume mehrmals tüchtig mit frischem Wasser ausgespült und zum Schluß noch mit solchem bis obenan aufgespült werden, um das im Innern etwa noch vorhandene Gas, das ja nicht sichtbar ist, zu verdrängen. Nur dann ist man sicher, daß kein Unfall vorkommen kann.

Überhaupt wäre es aus Gründen der Sicherheit ratsam, Acetylenapparate nach ihrer Außerbetriebssetzung für längere Zeit stets tüchtig zu entleeren und auf die eben beschriebene Weise unschädlich zu machen; sonst läuft man immer Gefahr, daß später durch Unklugie oder — in der irrigen Meinung, infolge längeren Stillstandes — das etwa vorhandene Gas längst versogen — auch durch Kundiige ein Unglück herbeigeführt wird. Cf. (3. d. Bayer. Revisionsvereins).

Verschiedenes.

Zur Frage der Gewinnung neuer Industrie in Affoltern a. A. (Zürich) genehmigte die Gemeindeversammlung folgende Anträge des Gemeinderates:

1. Eine Entwicklung der Gemeinde auf gesunder Grundlage ist begrüßenswert.

2. Zu diesem Zwecke wird eine Kommission von fünf Mitgliedern gewählt, welche dieses Ziel zu erreichen sucht: a) durch Herbeiziehung fleuerkräftiger Familien, welche in der Gemeinde Wohnsitz nehmen; b) durch Gewinnung neuer Industrie.

3. Die Kommission ist unter Ratifikation der zuständigen Instanz befugt, Privaten oder Gesellschaften, welche in der Gemeinde Industrie einführen wollen, zu offerieren: a) Steuerermäßigung bis auf 5 Jahre; b) Abgabe von entbehrlichem und überflüssigem Baumaterial